

# Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 03.2017

## B3 Assistance - Online- und Kaufschutzbrief

Die Leistungen des Kaufschutzes, Bargeldvorschusses sowie des Kontoschutzes werden durch die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen erbracht, nachfolgend als "AWP" bezeichnet.

Die Leistungen des Rechtsschutzes werden durch die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, Postfach, 8010 Zürich erbracht.

## Inhaltsverzeichnis

### Gemeinsame Bestimmungen

- B3.1 Versicherte Personen
- B3.2 Subsidiaritätsklausel
- B3.3 Ergänzende vertragliche Grundlagen

### Kaufschutz

- B3.4 Versicherte Sachen
- B3.5 Nicht versicherte Sachen
- B3.6 Versicherte Ereignisse
- B3.7 Nicht versicherte Ereignisse
- B3.8 Dauer des Versicherungsschutzes
- B3.9 Versicherungssumme
- B3.10 Berechnung des Schadens
- B3.11 Berechnung der Entschädigung
- B3.12 Obliegenheiten im Schadenfall

### Bargeldvorschuss

- B3.13 Gegenstand der Versicherung / Serviceleistung
- B3.14 Obliegenheiten

## Gemeinsame Bestimmungen

### B3.1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

### B3.2 Subsidiaritätsklausel

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den Teil der Leistungen der Gesellschaft, der denjenigen des anderen Vertrages übersteigt. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls der Versicherungsvertrag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

### Kontoschutz

- B3.15 Versicherte Sachen
- B3.16 Gegenstand der Versicherung
- B3.17 Versicherte Ereignisse
- B3.18 Sperr- und Ersatzgebühren
- B3.19 Versicherungssumme
- B3.20 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen
- B3.21 Obliegenheiten im Schadenfall

### Rechtsschutz

- B3.22 Versicherte Risiken
- B3.23 Nicht versicherte Risiken
- B3.24 Ausschliesslich versicherte Leistungen
- B3.25 Zeitliche Geltung
- B3.26 Örtliche Geltung
- B3.27 Abwicklung eines Schadenfalles

## Kaufschutz

### B3.4 Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen für den privaten Gebrauch (inkl. Eintrittskarten), die von den versicherten Personen gekauft werden.

### B3.5 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 3.5.1 Bargeld, Münzen, Medaillen, Schecks, Reiseschecks, Berechtigungsscheine (vorbehaltlich Artikel B3.4) und alle sonstigen Wertpapiere;
- 3.5.2 Lebensmittel;
- 3.5.3 Tiere, Pflanzen und Motorfahrzeuge;

trag, auf welchen hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

### B3.3 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten.

- 3.5.4 Schmucksachen, Uhren, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen; gehen diese Sachen jedoch mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen über, besteht Versicherungsschutz, sofern die Sachen auf sich getragen oder ständig persönlich beaufsichtigt werden.

### B3.6 Versicherte Ereignisse

Versichert ist:

- 3.6.1 die unvorhergesehene und plötzliche Beschädigung und Zerstörung der Kaufsache durch äussere Einwirkung;
- 3.6.2 das Abhandenkommen der Kaufsache während des Transports durch einen Frachtführer (Versand);

- 3.6.3 die Nichtlieferung der Kaufsache durch den Verkäufer bei Bestellungen im Internet;
- 3.6.4 die Falschlieferung der Kaufsache bei Bestellungen im Internet infolge Falschdeklaration durch den Verkäufer in einem der folgenden Beurteilungskriterien:
- Zustand, wie z.B. «neu und unbenutzt» anstelle von «gebraucht» oder «funktionstüchtig» anstelle von «nicht mehr funktionstüchtig»;
  - Material, wie z.B. «Echtleder» anstelle von «Kunstleder» oder «Massivholz» anstelle von «furniertes Holz»;
  - Produktgeneration, wie z.B. «neueste Generation» anstelle von «erste Generation» oder «Playstation 4» anstelle von «Playstation 3»;
  - Vollständigkeit einer Sachgesamtheit, wie z.B. «Schachspiel komplett» anstelle von «Schachspiel mit fehlender Figur»;
  - Markenübereinstimmung, d.h. eine Kaufsache, welche nicht vom angegebenen Hersteller stammt (dies auch dann, wenn die Kaufsache vom Zoll konfisziert wird). Nicht versichert ist jedoch der eventualvorsätzliche oder vorsätzliche Kauf von Fälschungen.

---

### B3.7 Nicht versicherte Ereignisse

---

Nicht versichert sind bei einem Ereignis gemäss Artikel B3.6.1:

- 3.7.1 normale Abnutzung und Verschleiss;
- 3.7.2 Fabrikations- und Materialfehler, innerer Verderb und Schäden aufgrund der natürlichen Beschaffenheit der Sache.

Nicht versichert ist bei einem Ereignis gemäss Artikel B3.6.4:

- 3.7.3 eine auslegungsbedürftige oder falsche Zustandsbeschreibung der Kaufsache in Bezug auf das Ausmass der Abnutzung und der Gebrauchsspuren bzw. in Bezug auf die Verpackung.

---

### B3.8 Dauer des Versicherungsschutzes

---

Bei einem versicherten Ereignis gemäss Artikel B3.6.1 gilt für den Versicherungsschutz folgende zeitliche Geltungsdauer:

- 3.8.1 für Sachen, die mit dem Kauf direkt in den Besitz der versicherten Personen übergehen (kein Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation 48 Stunden;
- 3.8.2 für Sachen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person dauert der Versicherungsschutz inklusive einer allfälligen Installation noch 48 Stunden.

---

### B3.9 Versicherungssumme

---

Die Leistung ist auf CHF 10'000 pro Ereignis und Versicherungsperiode begrenzt.

---

## Bargeldvorschuss

---



---

### B3.13 Gegenstand der Versicherung / Serviceleistung

---

Wird der versicherten Person sämtliches Bargeld gestohlen oder wird sie beraubt und es besteht keine andere Möglichkeit zur Beschaffung von Bargeld, dann leistet die AWP aufgrund eines Anrufes und eines Polizeirapports einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache in der Höhe von maximal CHF 2'000.

---

### B3.10 Berechnung des Schadens

---

- 3.10.1 Der Schaden versicherten Sachen wird aufgrund ihres Ersatzwertes berechnet, abzüglich des Wertes der Reste.
- 3.10.2 Können beschädigte Sachen repariert werden, wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten bzw. der Kosten für einen Teilersatz sowie eines allfällig verbleibenden Minderwertes, im Maximum jedoch bis zur Höhe des Ersatzwertes, berechnet.
- 3.10.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird der Schaden aufgrund des Ersatzwertes der Sachgesamtheit berechnet, abzüglich des Wertes der Reste, sofern die nicht von einem Schaden betroffenen Sachen einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.
- 3.10.4 Zur Bestimmung des Ersatzwertes werden der Marktpreis eines Objektes gleicher Art und Güte zum Zeitpunkt der Zahlung und der bezahlte Kaufpreis berücksichtigt, wobei der tiefere Betrag massgebend ist.

---

### B3.11 Berechnung der Entschädigung

---

- 3.11.1 Die Entschädigung wird in nachstehender Reihenfolge berechnet:
- a) Berechnung des Schadenbetrages nach Vertrag und Gesetz;
  - b) anschliessend ist die Versicherungssumme zu berücksichtigen, welche die Entschädigung begrenzt.
- 3.11.2 Die AWP hat die Wahl, die Entschädigung als Naturalersatz zu erbringen oder den Geldbetrag zu erstatten.
- 3.11.3 Bei Entschädigung eines Gegenstandes gehen mit der Entschädigung dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf die AWP über.

---

### B3.12 Obliegenheiten im Schadenfall

---

- 3.12.1 Im Schadenfall ist die AWP (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem versicherten Ereignis gemäss Artikel B3.6.1 ist der Schaden **innert 72 Stunden** ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache vom Verkäufer bzw. vom Frachtführer an die versicherte Person **telefonisch** der AWP zu melden.
- 3.12.2 Beschädigte bzw. falsch gelieferte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der AWP zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.
- 3.12.3 Auf Verlangen der AWP ist bei der nächsten Polizeistelle Anzeige zu erstatten.
- 3.12.4 Folgende Unterlagen müssen der AWP eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und das Kaufdatum inkl. Uhrzeit ersichtlich ist, bzw. Bestell- oder Auftragsbestätigung;
  - Nachweis, dass die Sache versandt wurde;
  - sonstige für die Ermittlung des Schadens massgebliche Informationen.

---

### B3.14 Obliegenheiten

---

- 3.14.1 Um einen Bargeldvorschuss oder eine Kostengutsprache zu erlangen, muss die versicherte Person die AWP (siehe Artikel A4.1, A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten) anrufen und dieser den Polizeirapport zukommen lassen.
- 3.14.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den gesamten von der AWP vorgeschossenen bzw. gutgesprochenen Betrag inklusive allfälliger Überweisungsgebühren innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zurückzuzahlen.

---

## Kontoschutz

---

### B3.15 Versicherte Sachen

---

Versichert sind:

- 3.15.1 alle privaten Kontoverbindungen, die eine versicherte Person zu Geldinstituten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze unterhält;
- 3.15.2 alle privaten Karten, die von einem Kartenvertragspartner in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Grenzgebiet bis 50 km Luftlinie ab Schweizer Grenze auf den Namen der versicherten Person ausgestellt sind;
- 3.15.3 alle privaten mobilen Endgeräte (wie z.B. Smartphone oder Tablet).

### B3.16 Gegenstand der Versicherung

---

- 3.16.1 Der Kontoschutz gilt weltweit.
- 3.16.2 Versichert sind Vermögensschäden durch
  - missbräuchliche Handlungen auf einem versicherten Konto,
  - missbräuchliche Verwendung einer versicherten Karte,
  - missbräuchliche Verwendung eines versicherten mobilen Endgerätes,welche durch Dritte verursacht und nicht anderweitig erstattet werden.
- 3.16.3 Ein Missbrauch liegt vor, wenn der Dritte zu der Handlung weder selbst berechtigt noch von der versicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist.
- 3.16.4 Versichert ist der im Schadenfall aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von der versicherten Person selbst zu tragende Schaden soweit das kontoführende Geldinstitut, der Kartenvertragspartner, der Netzwerkanbieter (z.B. Swisscom) bzw. der Anbieter anderer Bezahlssysteme es schriftlich abgelehnt hat, den missbräuchlich verfügten Betrag ganz oder teilweise zu erstatten.

### B3.17 Versicherte Ereignisse

---

Versichert sind Vermögensschäden insbesondere durch Missbrauch:

- 3.17.1 von Kredit-, Bank-, Post- oder sonstigen Debitkarten (u. a. Maestro-Karten), von Kundenkarten mit Zahlfunktion sowie von mobilen Endgeräten (u. a. Smartphone) beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen oder bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten;
- 3.17.2 von Kartennummern bei Bezahlvorgängen (auch im Internet);
- 3.17.3 von mobilen Endgeräten infolge Fremdttelefonierens bzw. Nutzung des Internetzugangs;
- 3.17.4 beim Online-Banking;
- 3.17.5 beim Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking;
- 3.17.6 beim Lastschriftverfahren, bei Überweisungsaufträgen und bei Einlösung von Schecks;
- 3.17.7 bei Barabhebungen.

### B3.18 Sperr- und Ersatzgebühren

---

- 3.18.1 Versichert sind die vom Kartenvertragspartner in Rechnung gestellten Kosten bzw. Gebühren für das Sperren und Ersetzen versicherter Karten (inklusive SIM-Karten).
- 3.18.2 Die Kosten- bzw. Gebührenübernahme erfolgt, sofern die Sperrung durch eine versicherte Person veranlasst wird und im Zusammenhang mit einem versicherten Vermögensschaden, einem Verdacht auf Missbrauch oder einem Diebstahl bzw. Verlust steht.

### B3.19 Versicherungssumme

---

Die Leistung ist auf CHF 10'000 pro Ereignis und Versicherungsperiode begrenzt.

### B3.20 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

---

Nicht versichert sind:

- 3.20.1 Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung von Debitkarten, Kredit- oder Kundenkarten, mobilen Endgeräten oder PIN,TAN, sonstigen Identifikations- oder Legitimationsdaten, einer digitalen Signatur oder echten Inhaber- oder Legitimationspapieren verursacht werden, die bereits vor Antragstellung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder der versicherten Person abhanden gekommen sind;
- 3.20.2 Schäden, welche die versicherte Person nur deshalb zu tragen hat, weil:
  - a) sie die Anzeigepflichten des kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters bzw. Anbieters anderer Bezahlssysteme nicht erfüllt hat (unverzügliche Anzeige nach Kenntnis von Verlieren, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nichtautorisierter Nutzung einer versicherten Sache);
  - b) sie den Zeitraum zur Prüfung und Feststellung einer nicht autorisierten Zahlung ungenutzt hat verstreichen lassen;
- 3.20.3 Schäden, die als mittelbare Folge einer missbräuchlichen Handlung entstanden sind, wie z. B. entgangener Gewinn oder Zinsverluste;
- 3.20.4 Schäden, die dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Handlung durch eine versicherte Person erfolgt ist.

### B3.21 Obliegenheiten im Schadenfall

---

- 3.21.1 Der AWP ist unverzüglich eine unterzeichnete Schadenanzeige mit allen erforderlichen Angaben in Schriftform zu senden.
- 3.21.2 Das Verlieren oder der Diebstahl versicherter Sachen bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Kartenvertragspartner, dem Netzwerkanbieter bzw. dem Anbieter anderer Bezahlssysteme zu melden. Zudem ist die sofortige Sperrung zu veranlassen.
- 3.21.3 Der Verdacht auf Missbrauch ist unverzüglich bei der nächsten Polizeistelle anzuzeigen.
- 3.21.4 Folgende Unterlagen müssen der AWP eingereicht werden:
  - a) eine Bestätigung der Polizei über die Erstattung einer Anzeige wegen des Schadens;
  - b) eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstitutes, Kartenvertragspartners, Netzwerkanbieters oder Anbieters anderer Bezahlssysteme, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt worden ist.

---

## Rechtsschutz

---

### B3.22 Versicherte Risiken

---

- 3.22.1 Persönlichkeitsverletzung
- Geltendmachen von Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen bei einer widerrechtlichen Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer versicherten Person im Internet und damit verbundenen Strafverfahren.
  - Geltendmachen des Rechts auf Gegendarstellung bei Tatsachendarstellungen in periodisch erscheinenden Medien im Internet, wenn die Persönlichkeit einer versicherten Person unmittelbar betroffen ist.
- 3.22.2 Identitätsmissbrauch
- Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen bei der missbräuchlichen Nutzung personenbezogener Daten oder anderer Elemente zur Identifizierung oder Authentifizierung der Identität einer versicherten Person im Internet durch eine Drittperson und damit verbundenen Strafverfahren.

### B3.23 Nicht versicherte Risiken

---

- 3.23.1 Risiken, die unter Artikel B3.22 nicht erwähnt sind.
- 3.23.2 Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit stehen.
- 3.23.3 Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind, zwischen ehemaligen Konkubinatspartnern oder Lebenspartnern.
- 3.23.4 Wenn der Versicherte gegen die CAP und/oder deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

### B3.24 Ausschliesslich versicherte Leistungen

---

- 3.24.1 Die CAP erbringt folgende Leistungen bis zur maximalen Versicherungssumme von CHF 10'000:
- Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst der CAP;
  - Übernahme der folgenden Kosten:
    - Kosten von Gutachten, die von einem Gericht veranlasst werden;
    - Kosten von einem Gutachten, das nicht von einem Gericht veranlasst wird, sofern es im Einvernehmen mit der CAP beauftragt wurde, und nur um einen strittigen Sachverhalt abzuklären;
    - Gerichtskosten;
    - Mediationskosten;
    - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt werden;
    - Honorare eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt.
- 3.24.2 Die CAP kann sich durch die Bezahlung eines Teils oder des ganzen Streitwerts von ihrer Leistungspflicht befreien.
- 3.24.3 Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken der Allgemeinen Bedingungen zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.
- 3.24.4 Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken der Allgemeinen Bedingungen zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.
- 3.24.5 Die erbrachten Leistungen der CAP zu Gunsten der versicherten Person, für die ein Dritter aus irgendeinem Grund haftet oder verpflichtet ist, erfolgen freiwillig als zinsloses Darlehen, das die versicherte Person zurückerstatten muss oder das die CAP verrechnen darf.

### B3.25 Zeitliche Geltung

---

- 3.25.1 Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn das versicherte Risiko (Bedarf nach Rechtsschutz) und das Grundereignis (Persönlichkeits-

verletzung, Identitätsmissbrauch) nach Beginn des Versicherungsschutzes eintreten.

- 3.25.2 Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn ein Schadenfall nach Vertragsende angemeldet wird.

### B3.26 Örtliche Geltung

---

Der Rechtsschutz gilt weltweit.

### B3.27 Abwicklung eines Schadenfalles

---

- 3.27.1 Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalles möglichst genau schildern.

Telefonzentrale für Anrufe	+41 58 358 09 00
Telefax	+41 58 358 09 01
Geschäftsstelle	gemäss Police
E-Mail	contact@cap.ch
Internet	www.cap.ch

- 3.27.2 Die versicherte Person darf ohne Zustimmung der CAP - vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung - keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat die versicherte Person der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.

- 3.27.3 Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder eine versicherte Person geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor) hat die versicherte Person die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat die versicherte Person das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.

- 3.27.4 Treten zwischen der versicherten Person und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder der versicherten Person schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass die versicherte Person die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch die versicherte Person und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.